

Motiven-Bericht

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf, womit eine neue Gemeindeordnung für Vorarlberg erlassen werden soll.

Hoher Landtag!

Der gefertigte Landes-Ausschuß beehrt sich, in der Beilage einen Gesetzentwurf, womit eine neue Gemeindeordnung für Vorarlberg erlassen wird, mit nachstehenden Erläuterungen in Vorlage zu bringen.

Die durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, neugeregelten heimatrechtlichen Verhältnisse brachten in den Gemeinden unseres von vier Nachbarstaaten umgebenen Landes durchgreifende Änderungen, die namentlich auf dem Gebiete der Armenpflege, der Besteuerung und der Gemeindevorkundungen sich fühlbar machen. Die dormalen in unserem Lande bestehende Gemeindeordnung kennt zum Unterschiede von fast allen Gemeindeordnungen der übrigen Kronländer statt zwei, drei voneinander streng unterschiedene Kategorien von Gemeindegliedern (§ 6), nämlich Bürger, denen durch Einkauf, Abstammung oder Geburt das Bürgerrecht zukommt, heimatberechtigte und nicht heimatberechtigte Steuerzahler.

Sowohl das Heimatrecht, wie das Bürgerrecht begründet nach der hierländischen Gemeindeordnung das Recht auf Armenversorgung. Da aber die Arten des Erwerbes und Verlustes des Bürger- oder Heimatrechtes ganz total verschieden sind (beim Bürger kann nur durch ausdrücklichen Verzicht, beim Heimatberechtigten kraft des Gesetzes der Verlust erfolgen), so ist in Vorarlberg der Fall möglich, und tatsächlich kommt er sogar ziemlich häufig vor, daß jemand in einer Gemeinde das Bürgerrecht, in einer anderen aber das Heimatrecht besitzt. Aus dieser Tatsache ergeben sich dann aber Konsequenzen, die geradezu eine Unbilligkeit involvieren und dringend einer Remedur durch Abänderung des Gesetzes bedürfen, umsomehr als bereits auch Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes erlassen sind, die, auf dem strengen Buchstaben des Gesetzes fußend, diese Unbilligkeit dennoch recht drastisch zutage fördern. So z. B. ist jemand kraft Abstammung in einer Gemeinde Bürger und erwirkt später in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht. Da aber das Bürgerrecht deswegen nicht erlischt, hat er in beiden Gemeinden das Recht auf Armenversorgung, in seiner Bürgergemeinde auch den Anspruch

auf etwaige besondere Nutzungen im Sinne des § 63 G.-D., obwohl er vielleicht Jahre lang sich dort gar nicht mehr aufgehalten hat. Des Weiteren kann der Fall eintreten, daß jemand, der in einer Gemeinde heimatberechtigt ist und in einer anderen Bürger ist, in der jetzigen Aufenthaltsgemeinde eine Frau heiratet, die selbstverständlich das Bürgerrecht in der letzteren Gemeinde nicht besitzt, wohl aber das gleiche Heimatrecht mit ihrem Manne teilt. Ein solcher muß dennoch nach § 33 G.-D. die sog. Fraueneinkaufstage an jene Gemeinde entrichten, in welcher er, ohne dort zu wohnen, Bürger ist.

Solche und ähnliche Fälle können sich ereignen, und es erhellt auf den ersten Augenblick, daß für dieselbe eine gesetzliche Remedur sehr notwendig erscheint. Ähnlich verhält es sich mit der Frage der Besteuerung der verschiedenen Kategorien von Gemeindegliedern, insbesondere bei dem Umstande, daß hierlands in 75 % der Gemeinden die Vermögensteuer nach dem Zirkulare vom 10. April 1837 besteht, auf Grund welcher Bürger und Heimatberechtigte nur nach der Vermögensteuer, die anderen Mitglieder nur nach Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern besteuert werden können.

Aus diesen Gründen ergab sich für den Landes-Ausschuß die Notwendigkeit einer gründlichen Reform der Gemeindeordnung, und nachdem schon einmal dieselbe in eingehende Verhandlung gezogen wurde, zeigte sich, daß noch eine Reihe anderer Bestimmungen, teils aus Gründen der mit der praktischen Anwendung derselben gemachten Erfahrungen, teils um gewisse Textunklarheiten durch eine vollständig verständliche und klare Fassung zu ersetzen, sehr reformbedürftig sind, weshalb der Landes-Ausschuß beschlossen hat, die ganze Gemeindeordnung neu zu verfassen und als Ganzes der k. k. Regierung behufs Stellungnahme und später der Landesvertretung in Vorlage zu bringen.

Bemerkt muß schließlich noch werden, daß viele geplante Änderungen aus den Gemeindeordnungen anderer Kronländer entnommen wurden, und daß allgemein die in der dormalen geltenden Gemeindeordnung in Parenthesis bei einzelnen Paragraphen enthaltenen Hinweise auf einzelne Artikel des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 als unnötig und auch aus dem Grunde gestrichen wurden, weil nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 die Gesetzgebung über Gemeinwesen nunmehr zur Gänze den Landtagen zugewiesen wurde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erscheint es nunmehr geboten, zu den einzelnen Paragraphen selbst überzugehen.

Die §§ 1, 3, 4 und 5 sind unverändert aus der bisherigen Gemeindeordnung herübergenommen. Bei § 2 wurde nur im ersten Alinea der Fassung des bezüglichen Paragraphen dem Tiroler Landesgesetze vom 8. Juni 1892 entsprechend der Schlußsatz dahin abgeändert, daß er nunmehr lauten soll:

„Eine solche Vereinigung kann wider deren Willen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.“

In § 6 sind, der Gemeindeordnung von Oberösterreich sinngemäß nachgebildet, nur mehr zwei Kategorien von Gemeindegliedern beibehalten, die Gemeindeangehörigen (Heimatberechtigte) und die Gemeindegewissen.

Im Zusammenhange damit ist dann in § 8 das Institut der sog. Bürger noch in jenen Gemeinden beibehalten, wo bestimmte, nur den Bürgern zustehende Nutzungen und Stiftungen bereits bestehen und gleichzeitig die Bestimmung aufgenommen, daß Bürger auch gleichzeitig Gemeindeangehörige sein müssen, womit den dormalen bestehenden Mißbräuchen abgeholfen werden soll, daß jemand in einer Gemeinde Bürger, in einer anderen heimatberechtigt sein kann. In § 6 ist ein Schlußalinea aufgenommen, dem steierischen Landesgesetze vom 24. September 1868 entlehnt, wonach genaue Matrikel für die Gemeindeangehörigen in jeder Gemeinde anzulegen sind, was angesichts der zahlreichen Veränderungen in der Zahl der Heimatberechtigten im Interesse der Übersichtlichkeit von großem Werte ist.

In § 7 ist lediglich das neue Heimatgesetz vom 5. Dezember 1896 neben dem alten zitiert. § 9 ist mit nur unwesentlichen stilistischen Änderungen beibehalten, ebenso § 10, in welcher letzterem die Rekursfrist gegen ein Ausweisungserkenntnis aufgenommen wurde. Die §§ 11, 12 und 14 sind unverändert. Bei § 19 wurde, den Gemeindeordnungen mehrerer anderer Kronländer wie z. B. Böhmen

und Galizien entsprechend eine weitere Abtheilung für die Zahl der Gemeindeauschussmitglieder aufgenommen, nämlich für 1000 bis 1500 Wähler 30, und bei über 1500 Wähler 36 Mitglieder und gleichzeitig das Schlußalinea als unnötig gestrichen.

Bei § 15 wurde für Städte und Märkte der Titel Bürgermeister bezw. für erstere Stadträte, welche Titel de facto bereits existieren und im Gebrauche sind, gesetzlich sanktioniert.

Teils unverändert, teils mit ganz geringfügigen Abänderungen und Ergänzungen wurden aufgenommen aus der bisherigen Gemeindeordnung die §§ 16 bis inkl. 32. Nur in § 30 wurden aus der galizischen Gemeindeordnung als 5. Punkt die Anstrengung von Rechtsstreiten aufgenommen. Bei § 33 wurden die Bestimmungen über die Fraueneinkaufstare eliminiert und erscheinen dafür in abgeänderter Fassung in § 80. Dafür wurden die Kompetenzen des Ausschusses genau fixiert, insbesondere auch mit Berücksichtigung der Heimatgesetze und des Landesgesetzes vom 22. März 1903, L.-G.-Bl. Nr. 23.

Bei § 34 wurden die Geld- und Arreststrafen in Handhabung der Ortspolizei erhöht und aus der Gemeindeordnung für die Königreiche Böhmen und Galizien als letztes Alinea beinahe wörtlich ein Passus herübergenommen, welcher angesichts mancher Vorfälle der jüngsten Zeit, speziell aber für etwaige künftige Fälle der Ruhestörung und Straßenkandale ein wirksames Gegenmittel darstellt.

Geringfügige oder gar keine Änderungen erlitten die §§ 35, 36, 37 und 38, bei welchem letzterem nur die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. Juli 1897 über das Verfahren bei Rekursen Aufnahme fanden, ebenso § 39. In den §§ 40, 41, 42 und 43 wurden die zu Mißverständnissen leicht Veranlassung bietenden Bestimmungen, ähnlich wie es in den Gemeindeordnungen von Böhmen und Niederösterreich der Fall ist, deutlicher ausgedrückt, insbesondere in § 40 der bisher dehnbare Begriff „rechtzeitig“ und in § 43 der Begriff „privatrechtliche Interessen“ genauer definiert und analog der niederösterreichischen Gemeindeordnung der Fall erörtert, wenn wegen Befangenheit vieler Ausschüsse und Ersatzmänner kein gültiger Beschluß zustande kommen kann.

Die §§ 44, 45, 46, 47 und 48 sind teils unverändert, teils mit geringen Ergänzungen oder Änderungen aufgenommen; so ist in § 45 der Abstimmungsmodus den tatsächlich im Lande geübten Verhältnissen entsprechend eingefügt und in § 47 den Gemeindegliedern in der Fassung der Gemeindeordnung von Krain gestattet, Abschriften des Sitzungsprotokolles auf ihre Kosten zu veranstalten. In § 49 ist der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers analog der dalmatinischen Gemeindeordnung genauer und übersichtlicher zusammengestellt, und dafür handelt § 54 nur mehr von den freiwilligen Feilbietungen. Unverändert blieben die §§ 50, 51, 52 und 53, nur erhielt der letztere zwei Zusätze aus der geltenden Gemeindeordnung von Niederösterreich, welche dem Landes-Ausschusse sehr empfehlenswert und praktisch erscheinen.

Ebenso blieben unverändert oder erhielten nur ganz geringfügige Änderungen die §§ 55 bis inkl. 60, nur in § 59 wurde, dem Landesgesetze von Görz, dd. 7. Jänner 1882, nachgebildet, ein drittes Alinea eingefügt, betreffend die Verpflichtung zur Rechnungslegung seitens der Gemeindefunktionäre auch nach Erlöschen ihres Mandates.

In § 61 erfolgte zwischen das erste und zweite Alinea die Einschlebung eines Passus aus der Gemeindeordnung von Tirol betreffend die Erhaltung und Pflege des Waldes, während § 72 unverändert bleibt.

Eine wichtige Änderung bezw. Ergänzung wurde an § 63 vorgenommen.

Einerseits wurde in Übereinstimmung mit der faktisch geübten Praxis und entgegen der bisherigen Bestimmung festgesetzt, daß nur innerhalb des Rahmens der giltigen Übung ein Nutzungsstatut durch den Gemeindeauschuss festzusetzen und dem Landes-Ausschusse behufs Genehmigung vorzulegen ist, eine Fassung, die der bisherigen nach allen hieramts gemachten Erfahrungen unbedingt vorzuziehen ist und viele Streitigkeiten in Zukunft hintanhaltend wird. Des Weiteren erscheinen präzisere Bestimmungen über die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes, enthalten in dem

Verbot des Verkaufes von Nutzungserträgen, berücksichtigungswerte Fälle ausgenommen, eine Maßnahme, welche nicht nur ebenfalls viele bisherige Befehle unmöglich macht, sondern auch im Vereine mit den anderen Bestimmungen ein wesentliches Mittel zum Schutze des Waldes darstellt.

Die §§ 64 bis inkl. 70 sind unverändert, nur § 65 ist mit dem Landesgesetze vom 15. Dezember 1881, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigentums, in Einklang gebracht.

Die §§ 71 und 72 der geltenden Gemeindeordnung sind in einen § 71 verschmolzen, was der Deutlichkeit halber vorzuziehen ist, und dafür wurde als § 72 ein Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1883, Budw. 1904, als für die oft bestrittene Frage der Kostendeckung von Wasserleitungen sehr wichtig und präzise in das Gesetz aufgenommen.

In § 74 wurde unter gleichzeitiger stilistischer Verbesserung desselben der Grundsatz aufgenommen, daß in den Gemeinden ausnahmsweise auch auf die einzelnen Steuergattungen verschiedene Umlagsprozente eingehoben werden können, gegen Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Eine solche verschiedene Verumlagerung erscheint in einer Anzahl Gemeinden unseres Landes geradezu als Notwendigkeit, da es dadurch einerseits möglich wird, ausgleichend zwischen der niederen Grundsteuer und der drückenden Häusersteuer zu wirken und andererseits manche Elemente zur kräftigeren Besteuerung heranzuziehen, die, obmohl sie Straßen und Anlagen der Gemeinde stark benötigen, im Verhältnis zu wenig Steuer zu entrichten haben.

Die §§ 75 bis inklusive 78 sind unverändert, nur im § 77 wurde der Schlußsatz, daß die Vermögensteuer in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden könne, in welchen die Vermögensteuer besteht, gestrichen und die Fassung der Gemeindeordnungen aller anderen Länder hergestellt, damit die Vermögensteuer, deren Einführung namentlich in den verkehrsreichen Orten immer notwendiger wird, möglich gemacht werden kann, ohne daß die Gemeinde auf die Vermögensteuer verzichtet.

§ 79 in der schwerfälligen und beinahe unverständlichen Fassung, die derselbe durch das Landesgesetz vom 3. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 2 erhielt, wurde in deutlichere und verständlichere Form gebracht und gleichzeitig auch in diesem Falle die Möglichkeit einer Besteuerung der Vermögensteuerepflichtigen teilweise nach der Vermögensteuer und teilweise nach Zuschlägen unter gleichzeitiger Zulassung des § 74 offen gelassen. Auch diese Abänderung ist in den Verhältnissen unserer Gemeinden vollauf begründet und hat sich aus der praktischen Erfahrung geradezu als notwendig herausgestellt.

So wertvoll, ja absolut notwendig bei den dermaligen Steuerverhältnissen und insbesondere so lange Gemeindezuschläge zur Personaleinkommensteuer nicht erhoben werden können, auch die Vermögensteuer für die Gemeinden unseres Landes ist, so kommen doch infolge des Umstandes, daß nach dem bisherigen § 79 den Gemeindegliedern nach § 6 Absatz 1 und 2 nur die Vermögensteuer erhoben werden kann, manche schwerwiegenden Ungerechtigkeiten vor, deren Sanierung sich als höchst notwendig herausstellt. So bezahlt z. B. ein Besitzer eines größeren, aber mit etwas Schulden belasteten Anwesens verhältnismäßig wenig oder keine Vermögensteuer, weil das Anwesen vielleicht nieder eingeschätzt wird, die Passiven aber zur Gänze in Abzug gebracht werden dürfen, während Witwen und Waisen von ihrem vielleicht geringeren Vermögen die volle Steuer zu entrichten haben. Wenn nun die Gemeindeglieder und Heimatberechtigten zu einem Teile auch mit Zuschlägen, zum anderen Teile zur Vermögensteuer herangezogen werden können, so gleichen sich etwaige Ungerechtigkeiten mehr aus.

In § 80 ist, wie schon früher bemerkt, die Fraueneinkaufstaxe des bisherigen § 33 in veränderter Fassung wieder eingeführt, nämlich, daß dieselbe bei Verheiratung eines Gemeindeangehörigen mit einer Nichtgemeindegliederin zu entrichten kommt.

Die §§ 81 bis inkl. 87 sind mit geringen Änderungen wieder aufgenommen.

In § 88 sind die Angelegenheiten, die einer Genehmigung des Landes-Ausschusses bedürfen, ausgedehnt auf Veräußerung von Wertpapieren und Forderungen, die sogenannten schwebenden Schulden, Genehmigung der Rückzahlungsbestätigungen bei Aktiefaktalien und endlich auf die Umwandlung von Wald in andere Kultur und Schlägerungen, was gewiß im Interesse einer geordneten Gemeindeverwaltung und vom Standpunkte der Pflege des Waldes nur zu begrüßen wäre.

In § 89 sind die Bestimmungen des schon oben zitierten Landesgesetzes vom 4. Juli 1897 über das Verfahren bei Geltendmachung von Rechtsmitteln eingefügt worden.

Bei § 90 sind die Befugnisse des Landes-Ausschusses, betreffend die Verhängung von Geldstrafen, ähnlich dem Landesgesetze für Kärnten vom 7. Dezember 1868 gegenüber ausgetretenen Gemeindefunktionären ausgedehnt und entsprechend dem Landesgesetze von Görz vom 7. Jänner 1882 bei grober Vernachlässigung der Pflichten im selbständigen Wirkungskreise eine Amtsentsetzung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei vorgesehen, analog der Amtsentsetzung bei Vernachlässigung der Pflichten des übertragenen Wirkungskreises, in diesem Falle seitens der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse.

Mit geringfügigen Abänderungen, teils unverändert, wurden endlich die noch restierenden §§ 91 bis inkl. 98 aufgenommen.

Der Landes-Ausschuß hat den Gesetzentwurf samt einem ausführlichen Berichte mit Sitzungsbeschuß vom 17. Juli d. J. der k. k. Regierung mit dem Ersuchen übermittelt, vorerst deren Stellungnahme zu den einzelnen geplanten Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Gemeindeordnung zu erfahren und hatte ursprünglich die Absicht, erst nach erfolgter Bekanntgabe dieser Stellungnahme den Entwurf dem h. Landtage in Vorlage zu bringen. Nachdem aber der Zusammentritt der Landesvertretung in einem unerwarteten Zeitpunkte erfolgte, so war es nicht mehr möglich, zur Kenntnis der Entschliessungen der hohen Regierung rechtzeitig zu gelangen, es kann aber erwartet werden, daß noch im Laufe dieser Session dieselben beim Landes-Ausschusse eintreffen können, und wird es dann Sache des hohen Hauses selbst sein, etwaige Abänderungen an der gegenwärtigen Vorlage den eventuellen Wünschen der Regierung gemäß selbst noch vorzunehmen.

Bregenz, am 19. September 1903.

Der Landes-Ausschuß.

Adolf Rhomberg, Referent.



Beilage XL A.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Gemeinde-Ordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§ 1.

Die dormaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

§ 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die k. k. Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigentums (§ 69), ihrer Anstalten und Fonde in eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören. Eine solche Vereinigung kann wider deren Willen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zwei Dritteile der Höchstbesteuerten, direkte und Vermögenssteuer zusammen genommen, in sich begreifen.

§ 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abge sondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungsbereife (§ 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersehung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

Zu einem solchen Gemeindebeschlusse wird die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Gemeinde zur Wahl des Ausschusses Stimmberechtigten erfordert, welche zugleich zwei Dritteile der Höchstbesteuerten, direkte und Vermögenssteuer zusammen genommen, in sich begreifen.

§ 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden, nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

§ 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hiervon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindemitgliedern.

§ 6.

Die Mitglieder einer Gemeinde sind:

1. Gemeindeangehörige; das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.
2. Gemeindegewissen, das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde hat für alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§ 7.

Die Heimatverhältnisse sind durch die Gesetze vom 3. Dezember 1863 R.-G.-Bl. Nr. 105 und vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 bestimmt.

§ 8.

Insoferne in Gemeinden, in welchen bestimmte, einer gewissen Kategorie von Gemeindeangehörigen allein zustehende Nutzungen am Gemeindegute, an Stiftungen bestehen, die gültige Übung oder Einrichtung vorkommt, daß diesen gewissen Gemeindeangehörigen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung der Name „Bürger“ zukommt, wird hieran nichts geändert.

Der Gemeinde steht es frei, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder dasselbe abzuweisen.

Bürger müssen gleichzeitig Gemeindeangehörige (§ 6 Abs. 1) sein.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 9.

Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vorteilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde teil.

Die Gemeindeangehörigen (§ 6. Abs. 1) haben überdies im Falle ihrer Dürftigkeit den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten und auf Teilnahme an den für sie bestehenden Nutzungen des besonderen Bürgervermögens vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne deren Verpflichtungen zu teilen.

§ 10.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.

Das Gleiche gilt auch von den im § 6, sub 2 bezeichneten Gemeindegewohnen.

Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§ 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück.**Von der Gemeindevertretung.**

§ 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindevorstand vertreten.

§ 13.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit 100— 300 Wahlberechtigten aus 12,		
" 301— 600	"	" 18,
" 601—1000	"	" 24,
" 1000—1500	"	" 30
und mehr als 1500	"	" 36

Mitgliedern.

§ 14.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderten oder abgängiger Ausschußmitglieder Erfahrmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.

§ 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und aus mindestens zwei Gemeinderäten (in Städten Stadträten).

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

§ 16.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§ 17.

Die Ausschuß- und Erfahrmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§ 18.

Der Gemeindeauschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte.

Die Gemeindevahlordnung enthält hierüber, sowie auch über die Reihenfolge der Gemeinderäte die näheren Bestimmungen.

Zu der daselbst festgesetzten Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§ 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche in drei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen hat nur derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 K in den Gemeinbearmenfond zu bezahlen.

§ 20.

Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser

Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevvertretung im Amte.

Die Aus tretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist jener Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22.

Ist ein Ausschußmann vorübergehend oder dauernd verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einzuberufen.

§ 23.

Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Gemeinderäte (Stadträte) haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder eines Vertreters desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§ 24.

Das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindefasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§ 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn

ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Berfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§ 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§ 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbständiger, und
- b) ein übertragener.

§ 27.

Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentumes;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei; insbesondere die Ueberwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§ 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§ 29.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 30.

In Abficht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benutzung und Verwaltung desselben;
3. die Festsetzung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. Die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung;
5. Die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben, die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern;
6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§ 31.

Der Ausschuss hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuss zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für notwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsrenten.

§ 32.

Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Verleihung beziehungsweise die Zusicherung des Heimatrechtes innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dez. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222.
3. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr in den Heimatverband innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 22. März 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23.
4. Die Verleihung des Heimatrechtes nach Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862 und die Festsetzung der ortsüblichen Einkaufstaxe für Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit durch Einkauf.

5. In jenen Gemeinden, in welchen die gültige Übung besteht, daß gewissen Gemeindeangehörigen auf Grund von Abstammung, Einkauf, oder Verleihung der Name „Bürger“ zukommt (§ 8), die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung einer Bürger-einkaufstaxe.
6. Die Ernennung von Ehrenbürgern.
7. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelforger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

§ 34.

In soweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 K oder eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen androhen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch Vernachlässigung in den ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen Jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Täter nicht zu Stande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatz ist von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu fällen. Wird über

das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ist dieselbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 35.

Der Ausschuss hat der Armenversorgung unter Mitwirkung des Armenrates nach Maßgabe des Armengesetzes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen.

§ 36.

Der Ausschuss wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

§ 37.

Der Ausschuss ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde von dem Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§ 38.

Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem Zustellungstage an gerechnet, beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselbe dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat.

Zu welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der § 94.

§ 39.

Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Auträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuss ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen und ist das Ergebnis protokollarisch festzusetzen.

§ 40.

Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Sitzung hat durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens 48 Stunden vor Abhaltung derselben unter Verständigung der einzelnen Ausschußmitglieder oder bei deren Abwesenheit an ihre Hausgenossen und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt oder zu welcher nicht alle in der Gemeinde anwesenden Ausschußmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat im Falle seiner Verhinderung zur Teilnahme an der Sitzung den Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach § 22 die Ersatzmänner einberufen kann.

Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Dritteile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landes-Ausschusse verlangt wird.

§ 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses und die nach den §§ 22 und 40 vorgeladenen Ersatzmänner zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschuß- und Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

In diesem Falle sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl beschlußfähig.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung vorgeladenen, aber nicht erschienenen Ausschuß- oder Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine

in die Armentasse fließende Geldbuße von 5 K bis 20 K zu verhängen.

Die gleiche Strafe kann durch den Gemeindevorsteher über solche Mitglieder der Gemeindevertretung verhängt werden, die an zwei auf einander folgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben oder die Anzeige über ihre Verhinderung an den Gemeindevorsteher zweimal nacheinander unterlassen haben.

Wegen Einbringung dieser Geldstrafen ist die Gemeindevorsteherung ermächtigt, im exekutiven Wege summarisch vorzugehen.

Über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§ 42.

Wenn die Gehabung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlussfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Vor der Abstimmung haben sie aber abzutreten.

§ 43.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlussfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen gültigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschußmänner die Beschlussfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landes-Ausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Die Befangenheit wegen privatrechtlicher Interessen kann jedoch bei jenen Verhandlungsgegenständen nicht eingewendet werden, die sich zwar nicht auf die Gesamtheit der Gemeindeglieder, wohl aber, wie bei Wegen, Brücken, Brunnen, Feuerlöschvorrichtungen, Schulbauten u. dgl. auf

einen Teil der Gemeinde oder einzelne Interessent-
schaften beziehen.

§ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§ 45.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Es kann dieselbe in Folge Beschlusses des Ausschusses mündlich oder schriftlich oder in anderer angemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen.

§ 46.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinberechnungen, das Gemeinde-Präliminare oder das Gemeinde-Inventar verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer zu entfernen und nötigenfalls den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§ 47.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe und die Vornahme einer Abschrift auf seine Kosten zu gestatten.

Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§ 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§ 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehören.

§ 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disziplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§ 51.

In soweit es zur leichteren Beforgung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Beforgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des § 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§ 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern ersichtlich gemacht werden.

§ 53.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistierung nicht für begründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen 8 Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanstanden findet, nach § 96 vorzugehen und den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

Würde der Beschluß des Gemeindeausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit dessen

Vollziehung innezuhalten und denselben binnen acht Tagen mit seinen Bedenken dem Landes-Ausschusse vorzulegen, der hierüber nach § 91 zu entscheiden hat.

§ 54.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§ 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§ 27), insofern nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrückichten landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hierzu nötigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§ 57.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§ 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straffanktion aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Das Straferkenntnis erfolgt durch Stimmenmehrheit.

§ 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 20 K, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straffanktion notwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des § 57.

§ 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäte und der nach § 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle diese Personen können auch nach dem Aufhören ihres Amtes oder nach dem Erlöschen ihres Mandates verhalten werden, die Rechnung über ihre Gebarung zu legen und die in ihrem Besitze befindlichen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Akten, Dokumente und andere Gegenstände zu übergeben.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§ 60.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum und sämtliche Gerechtigkeiten der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, Wertpapiere sind durch den Landes-Ausschuß zu vinculieren.

Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.

§ 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten und zu diesem Zwecke die forstpolizeilichen Maßnahmen genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Zur Verteilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindeglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 62.

Das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die tunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insofern sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Verteilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeinde-Umlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können.

§ 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-

gutes ist sich nach der bisher geltigen Übung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

Der Ausschuß hat auf Grund und innerhalb des Rahmens der bestehenden geltigen Übung und mit Beobachtung der erwähnten beschränkenden Vorschriften ein Statut über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes beschlußweise festzusetzen.

In einem solchen Statute kann die Teilnahme an den Gemeindegutzungen von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung der Bürgereinkaufstaxe (§ 33 Abs. 5) abhängig gemacht werden, ebenso hat dasselbe die Bestimmung zu enthalten, daß jede Veräußerung von Nutzungserträgen seitens des Nutzungsberechtigten in der Regel unstatthaft ist und den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust der Nutzungsrechte nach sich zieht.

In berücksichtigungswerten Fällen kann der Landes-Ausschuß Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Die Gemeindevorsteherung ist verpflichtet, Nutzungsrechte, deren Ausübung der nachhaltigen Pflege des ein Gemeindegut bildenden Waldes zuwiderläuft, so lange entweder ganz oder teilweise zu sistieren, bis die Ausübung ohne Schädigung der Waldsubstanz wieder möglich ist.

Das Statut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller nach Übung und Statut rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind ausnahmslos in die Gemeindefasse abzuführen.

§ 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§ 65.

Alljährlich sind die Boranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom

Gemeinbeauschüsse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muß, in einer solcher Frist festzustellen, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinbeanstalten dem Gemeinbeauschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss in der Magistrats- oder Gemeindefanzlei öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von den eigens durch den Ausschuss zu bestellenden Revisoren sowie die von anderen Gemeinbegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen.

Dem Landes-Ausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzufenden.

§ 66.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unvermeidlich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

Zu Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

§ 67.

Alle Ausgaben für Gemeinbezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindefasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§ 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu

vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigentums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§ 70.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturkosten sind, in soweit die vom Gemeindegute in die Gemeindefasse einfließenden Nutzungen (§ 63) nicht hinreichen diese Auslagen zu bedecken, von den Teilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Teilnahme zu tragen.

§ 71.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Parzellen in der Gemeinde, oder einzelner Grund- und Werksbesitzer betreffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege und Abzugsgräben, sowie der Straßenbeleuchtung, von den Beteiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Konkurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu halten.

Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hausbesitzes oder Gewerbebetriebes beizutragen.

§ 72.

Die Beschaffung von Wasser zu Trink- und Löschzwecken ist nur dann als Sonderauslage der einzelnen Parzelle zu behandeln, wenn es nach der

Natur der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß derartige Vorrichtungen von einem anderen Teile der Gemeinde benützt werden können.

§ 73.

Zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindefwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;
3. Arbeiten und Dienste für Gemeinde-Erfordernisse.

§ 74.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dieser Art und zwar auf alle gleichmäßig umzulegen, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht.

Zu einem auf die einzelnen Gattungen der direkten Steuern mit verschiedenen Prozentsätzen umzulegenden Gemeindezuschläge ist die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich, welchem es obliegt, die eine solche verschiedenartige Umlegung rechtfertigenden besonderen Gründe einer Prüfung zu unterziehen.

§ 75.

Von den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengeldnisse;
2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.

§ 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung

und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile der gesamten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kund zu machen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absatzes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§ 4—8 der Gemeinde-Wahlordnung.

§ 77.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

§ 78.

Zuschläge, welche 150 Prozent der direkten Steuern oder 15 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 150 Prozent der direkten Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 400 Prozent der direkten Steuern oder 20 Prozent der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 400 Prozent der direkten Steuern überschreitet, bewilligt der Landes-Ausschuss einverständlich mit der k. k. Statthalterei.

§ 79.

Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernial-Zirkulares vom 10. April 1837, Z. 6309, einzuheben.

Der Landes-Ausschuss hat die in den §§ 7 und 30 dieses Zirkulares vorbehaltene Genehmigung

zu erteilen und über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrates endgiltig zu entscheiden.

In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht oder eingeführt wird, und in welchen vom Ausschusse nach Zulaß des § 73 zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu den direkten Steuern beschloffen werden, kann der Ausschuss zugleich beschließen, daß jener Teil der Gesamtsumme der Zuschläge zu den direkten Steuern, welcher den zur Vermögenssteuer nach § 4 des Gubernial-Zirkulares vom 10. April 1837 verpflichteten Personen vorgeschrieben ist, auf diese nach der Vermögenssteuer ganz oder teilweise umzulegen ist. Auf die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Personen in der Gemeinde kommt jener Teil der in einem solchen Falle beschlossenen Zuschläge umzulegen, welcher auf diese Nichtvermögenssteuer-Pflichtigen im Verhältnisse zu den Vermögenssteuer-Pflichtigen nach Maßgabe der bezüglichen direkten Staatssteuern entfällt.

Die Bestimmungen des § 74 alinea 2 haben für den Fall einer nur teilweisen Verumlagerung der Vermögenssteuer auf die zu derselben verpflichteten Personen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 80.

Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.

Im Falle der Verehelichung einer Nicht-Gemeinde-Angehörigen mit einem Gemeindeangehörigen (§ 6 Abs. 1) kann als Abgabe die für Frauen bisher ortsüblich bestandene Einkaufstaxe fort erhoben, abgeändert oder in jenen Gemeinden, wo sie nicht besteht, neu eingeführt werden. Zur Einführung einer Einkaufstaxe bis zur Höhe von 100 K ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses einverständlich mit der k. k. Statthalterei, zur Einführung einer diesen Betrag übersteigenden Einkaufstaxe aber ein Landesgesetz erforderlich.

§ 81.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Diese Arbeiten sind in Geld abzuschätzen, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern, insofern nicht andere gültige Übungen diesfalls bestehen.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

In Notfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten (Arbeiten) verpflichtet.

§ 82.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubeheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke statzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobiliar-Exekution, wie sie für Steuer-rückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten (Arbeiten), so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr auf Verzug können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§ 83.

Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für besondere Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

§ 84.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§ 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§ 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der k. k. Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 85.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt für die Verteilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu stande, so hat der Landes-Ausschuß hierüber zu entscheiden.

§ 86.

Die Besorgung der aus alten Gerichtsverhältnissen herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschusse zu geschehen.

Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landes-Ausschuß die entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§ 87.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landes-Ausschuß kann zu diesem Ende Anflärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§ 88.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§ 2, 4, 63, 73, 78, 79, 84 und 86) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Schenkung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren u. Forderungen;
2. die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur, die Kahlschläge in den Gemeindegewaldungen und alle jene Holzfällungen, welche den regelmäßigen Ertrag des Waldes übersteigen;
3. die Verteilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§ 62);
4. die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sog. schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Uebernahme einer Haftung;
5. die Bestätigung zur Rückzahlung von zum Stammvermögen der Gemeinde oder ihrer Fonde und Anstalten gehörigen Aktivforderungen.

§ 89.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, sowie gegen Erkenntnisse des Steuer-rates (§ 79).

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hiervon laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landes-Ausschuß einzubringen. —

Zu diesem Behufe sind die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in ortsüblicher Weise durch Anschlag oder öffentliche Kundmachung zu verlaublichen.

Eine spezielle Verständigung der Partei hat nur in allen jenen Fällen zu erfolgen, wenn der Beschluß des Gemeindeausschusses eine Entscheidung über eine seitens der Partei ergangene Eingabe darstellt.

§ 90.

Der Landes-Ausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 200 K belegen, welche in den Lokalarmenfond zu fließen haben und über Einschreiten des Landes-Ausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen sind.

Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landes-Ausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum noch ausstehenden Rechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten im selbstständigen Wirkungsbereich können die Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Landes-Ausschusse im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.

§ 91.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse

von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landes-Ausschuß zunächst eine gütliche Ausgleichung, zu versuchen und wenn eine solche nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen zu bestellen.

§ 92.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

§ 93.

Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die k. k. Statthalterei offen steht, welche, insoferne es sich hiebei um den selbständigen Wirkungskreis handelt, vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zu pflegen hat.

§ 94.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach § 89 an den Landes-Ausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

§ 95.

Unterläßt oder verweigert der Gemeindeausschuß die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 96.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K. vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landesbehörde zu belegen, welche in den Armenfond der Gemeinde einfließen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuss über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, es verbleibt ihr aber das Regress-Recht gegen den Gemeindevorsteher. Auch kann in einem solchen Falle der Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse von der k. k. Statthalterei seines Amtes entsetzt werden.

§ 97.

Die Gemeindevertretung kann durch die k. k. Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 98.

Dieses Gesetz tritt mit dem dem Tage der Kundmachung folgenden 1. Jänner in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die Gemeinde-Ordnung vom 22. April 1864, sowie alle zu derselben nachträglich erlassenen Abänderungs-Gesetze außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleibt das Gesetz vom 27. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeeinkünfte unberührt.

§ 99.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.